

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 781. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

- 40128 Kostenpauschale für die postalische
Versendung
- einer mittels Stylesheet erzeugten
papiergebundenen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß
§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den
Patienten
 - bei Patientenkontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz
5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt
gemäß § 4 Absatz 5a der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt im
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht
oder bei Bestehen einer öffentlich-
rechtlichen Empfehlung zur
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- im Zusammenhang mit der
Durchführung einer Besuchsleistung
entsprechend den
Gebührenordnungspositionen 01410,

01411, 01412, 01413, 01415 und
01418

und/oder

- einer Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61) im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 1b der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Verordnung von Krankenbeförderungsleistungen (Muster 4) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 2 der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- **einer Verordnung von Hilfsmitteln (Muster 16) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 6 der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

und/oder

- einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

0,96 €

Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die jeweilige Verordnung oder Bescheinigung zur Verfügung steht und diese auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 781. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 20. Februar 2025 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) angepasst und eine Regelung geschaffen, wonach eine Verordnung von Hilfsmitteln auch per Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt verordnet werden kann.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Verordnung für Hilfsmittel (Muster 16) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40128, die entsprechend erweitert wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.